

## **Burg Hohenzollern auf AfD-Wahlplakat**

### **Zusammenfassung:**

Im Landtagswahlkampf 2016 verwendete der Landesverband Baden-Württemberg der AfD auf Wahlplakaten, Flyern und auf ihrer Internetpräsenz ein Bild der Burg Hohenzollern, verbunden mit dem Slogan "Für unser Land - für unsere Werte". Ende Januar 2016 forderte Georg Friedrich Prinz von Preußen die Partei auf, dieses Motiv nicht weiter zu verwenden und eine entsprechende strafbewehrte Unterlassungserklärung. Der Landesverband entfernte das Motiv von seiner Homepage und erklärte, es nicht weiter verwenden zu wollen, gab aber die begehrte Unterlassungserklärung nicht ab. Georg Friedrich Prinz von Preußen beantragte daher vor dem Landgericht Stuttgart den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der der Partei die Verbreitung der entsprechenden Wahlwerbung untersagt werden sollte.

Das Landgericht wies den Antrag im Februar 2016 ab. Die Meinungsfreiheit der Partei überwiege hier das Persönlichkeitsrecht von Georg Friedrich Prinz von Preußen, das aufgrund des allein mittelbaren persönlichen Bezugs der Wahlwerbung nur in sehr geringem Maße betroffen sei.

Aktenzeichen:  
11 O 16/16



Landgericht Stuttgart

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

**Alternative für Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg,** [REDACTED]  
[REDACTED]

- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Arrests und einstweiliger Verfügung

hat das Landgericht Stuttgart - 11. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2016 für Recht erkannt:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Der Verfügungskläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist für den Verfügungsbeklagten vorläufig vollstreckbar. Der Verfügungskläger darf die Vollstreckung des Verfügungsbeklagten durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Gegenstand des einstweiligen Verfügungsverfahrens ist ein Unterlassungsanspruch im Zusammenhang mit einer Wahlwerbung.

Der Verfügungskläger (Im Folgenden: Kläger) ist Urenkel des letzten deutschen Kaisers Wilhelm II. Er wurde von seinem Großvater als Haupterbe des Hauses Preußen eingesetzt und fungiert als Sprecher und öffentlicher Repräsentant der Familie. In dieser Funktion ist er zudem Hausherr der Burg Hohenzollern in Hechingen, dem Stammsitz der Familie von Preußen und Hohenzollern. Der Kläger repräsentiert die Burg öffentlich, die unter anderem das größte deutsche Museum in Privatbesitz, eine gemeinnützige Stiftung sowie eine Ferienunterkunft für sozial benachteiligte Kinder beherbergt. Auf der Internetseite [www.burg-hohenzollern.com](http://www.burg-hohenzollern.com) befindet sich ein Grußwort und ein Foto des Klägers.

Der Verfügungsbeklagte (Im Folgenden: Beklagter) ist der baden-württembergische Landesverband der AfD. Er betreibt die Internetseite [www.afd-bw.com](http://www.afd-bw.com).

Die AfD nimmt bei den anstehenden Landtagswahlen in Baden-Württemberg teil und verwendet im Wahlkampf die im Verfügungsantrag abgedruckte streitgegenständliche Wahlwerbung in Plakatform und als Handblatt. Diese war außerdem - bis zur Abmahnung durch den Kläger - auf der Internetseite [www.afd-bw.com](http://www.afd-bw.com) veröffentlicht.

Der Kläger erfuhr am 13.01.2016, dass der Beklagte auf der Hauptseite seines Internetauftritts die streitgegenständliche Wahlwerbung veröffentlichte. Das Büro des Klägers forderte daraufhin den

Beklagten zunächst informell auf, diese nicht im Zusammenhang mit Parteiwerbung zu verwenden. Der Beklagte erwiderte hierauf per E-Mail vom 20.01.2016 und wies daraufhin, bezüglich der Fotos Nutzungsrechte vom Fotografen erworben zu haben und daher keine Rechtsverletzung zu sehen.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 21.01.2016 ließ der Kläger den Beklagten sodann abmahnen und verlangte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Der Beklagte entfernte daraufhin die streitgegenständliche Wahlwerbung von seiner Internetseite und erklärte, dieses nicht weiter nachdrucken zu lassen. Die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung gab er nicht ab.

Der Kläger ist der Ansicht, die Verbreitung des streitgegenständlichen Fotos der Burg Hohenzollern unter dem Slogan „Für unser Land - für unsere Werte“ verletze dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht, da eine politische Vereinnahmung seiner unmittelbar mit der Burg verbundenen Person erfolge. Es bestehe daher ein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823 Abs. 1; 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1; 1 Abs. 1 GG, § 1004 BGB analog.

Es gehe vorliegend nicht um Rechte am Bild im urheberrechtlichen oder eigentumsrechtlichen Sinn. Vielmehr gehe es um die persönlichkeitsrechtsverletzende Verknüpfung des Klägers als öffentlich wahrnehmbarem Hausherr der Burg mit den im Slogan zitierten „Werten“ des Beklagten. Der Kläger lege gerade wegen des historischen Nachnamens großen Wert darauf, in der Öffentlichkeit politisch neutral aufzutreten und nicht mit den Werten des Beklagten oder irgendeiner anderen politischen Partei in Verbindung gebracht zu werden. Der Kläger behauptet in diesem Zusammenhang, der Beklagte habe das streitgegenständliche Motiv auch in Verbindung mit dessen Wahlprogramm verwendet. Er bestreitet außerdem mit Nichtwissen, von der Wahlwerbung des CDU-Landtagskandidaten [REDACTED], auf der ebenfalls die Burg Hohenzollern abgebildet ist (vgl. Anlage zum Schriftsatz vom 23.02.2016), Kenntnis gehabt zu haben.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schütze den Einzelnen vor Vereinnahmung seiner Person zu Werbezwecken. Der Kläger trage einen Familiennamen, der von vielen Menschen mit Tradition und historischer Bedeutung gleichgesetzt werde. Genau auf diese Assoziation ziele das vom Beklagten verwendete Motiv ab, indem die auf dem Plakat hervorgehobenen „Werte“ an einem Bild der Burg Hohenzollern festgemacht würden. Der Beklagte mache sich mit der Verwendung des Slogans „Für unser Land - für unsere Werte“ ganz bewusst die historische Bedeutung der Burg als Familienstammsitz des Klägers zu eigen. Er verwende das Foto nicht nur wegen des

Wiedererkennungseffekts als Sehenswürdigkeit Baden-Württembergs, sondern spiele auf die Tradition und Werte einer Familiendynastie an.

Nach Auffassung des Klägers ist dieser durch die streitgegenständliche Wahlwerbung auch persönlich betroffen. Eigentümer der Burg sei die Burg Hohenzollern GbR, deren Gesellschafter der Kläger und dessen Cousin seien. Er unterhalte auf der Burg einen Wohnsitz. Es sei für eine persönliche Betroffenheit insbesondere nicht erforderlich, dass er von allen Rezipienten der Wahlwerbung persönlich identifiziert werde. So sei regelmäßig der Eigentümer oder Nutzer eines Gebäudes betroffen, wenn dieses im Zusammenhang mit einer bestimmten Äußerung im Bild gezeigt werde. Entscheidend sei letztlich, dass er als Repräsentant der Familie und des Familienbesitzes als Hausherr und „Gesicht“ der Burg auftrete, was sich auch aus dem Internetauftritt der Burg ergebe. Es sei außerdem auch Teilen der Bevölkerung bekannt, wem die Burg gehöre. Dies führe zu einer Identifizierbarkeit des Klägers als Hausherr und Eigentümer der Burg, was für eine presserechtliche Betroffenheit ausreiche.

Durch die streitgegenständliche Wahlwerbung entstehe in der Öffentlichkeit der Eindruck, dass der Kläger mit dem Beklagten in Verbindung stehe. Das zeige sich auch daran, dass der Kläger sowohl von Bürgern als auch von der Presse aufgrund der Wahlwerbung kontaktiert worden sei.

Der Kläger beantragt:

Dem Antragsgegner wird es bei Meldung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt,

das nachfolgend abgebildete Foto der „Burg Hohenzollern“ auf der Internetseite [www.afd-bw.com](http://www.afd-bw.com) sowie als Werbematerial, insbesondere Flugblättern und Plakaten, wie nachfolgend dargestellt mit dem Slogan „Für unser Land - für unsere Werte“ zu verbreiten oder zu veröffentlichen;

159



Der Beklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass der streitgegenständliche Unterlassungsanspruch nicht bestehe. Er bestreitet mit Nichtwissen die Berechtigung des Klägers, in Bezug auf die Burg Hohenzollern in Hechingen Persönlichkeitsrechte und Schutz vor fotografischer Verwendung dieses Objekts beanspruchen zu können. Insbesondere bestreitet er mit Nichtwissen, dass der Kläger Eigentümer und Nutzer der Burg ist.

Der Beklagte sei außerdem nicht passivlegitimiert. Auftraggeber und Käufer von Plakaten seien nicht der Landesverband, sondern die Kreisverbände sowie einzelne Abgeordnete, Kandidaten und Funktionäre. Es sei ihm unmöglich, die Verwendung der streitgegenständlichen Wahlwerbung zu unterlassen.

Es fehle außerdem an der Wahrnehmbarkeit der Burg Hohenzollern auf der streitgegenständlichen Wahlwerbung. Normalbürger würden die Burg nicht als Burg Hohenzollern erkennen. Es handele sich vielmehr um ein gewöhnliches Panoramalandschaftsbild, dessen Abbildung der Ei-

gentümer auch unter Berücksichtigung der Sozialverpflichtung des Eigentümers eines deutschen Kulturgutes nach Art. 14 GG zu dulden habe. Es sei ausgeschlossen, dass ein objektiver Betrachter der streitgegenständlichen Wahlwerbung bei verständiger Würdigung zwischen dem Slogan und dem Eigentümer der Burg eine Verbindung herstelle. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts scheidet demnach aus. Kein Betrachter der streitgegenständlichen Wahlwerbung assoziiere diese mit dem Familiennamen oder stelle eine Verbindung zwischen dem Kläger und der Beklagten her. Der Beklagte wolle mit der streitgegenständlichen Wahlwerbung lediglich auf den Begriff der Heimat anspielen, der von der AfD im Wahlkampf thematisiert werde.

Ein Unterlassungsanspruch bestehe außerdem deswegen nicht, weil die vom Beklagten mit der Erstellung der Wahlwerbung beauftragte Werbeagentur die verwendete Grafik rechtmäßig von einer anderen Agentur, die eine Vielzahl von Bildnissen der Burg zum Kauf anbiete, erworben habe. Diese berufe sich ihrerseits darauf, über dieses Bild gewerblich verfügen zu können, weil der Kläger mit solchen Bildern Geschäfte mache und diese an Agenturen verkaufe.

Nach Auffassung des Beklagten fehlt es außerdem an einer Wiederholungsgefahr. Dies belege die Tatsache, dass keine neuen Druckerzeugnisse mit diesem Bild erstellt würden.

Zur Ergänzung des Parteivorbringens wird auf sämtliche Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 25.02.2016 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist als unbegründet zurückzuweisen.

I.

Der Verfügungskläger hat einen Verfügungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

Dem Verfügungskläger stehen mangels Verletzung des Persönlichkeitsrechts keine Unterlassungsansprüche gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB bzw. §§ 823 Abs. 2 BGB, 185, 186 StGB zu.

1.

Der Beklagte greift durch die Verwendung einer Fotografie der Burg des Klägers in Verbindung mit dem Wahlslogan „Für unser Land - für unsere Werte“ in dessen Persönlichkeitsrecht ein.

a)

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst auch das Recht einer Person, politisch neutral zu sein und nicht gegen ihren Willen in Verbindung mit einer Partei oder einer politischen Ausrichtung gebracht zu werden. Eine solche Verbindung kann nicht nur unmittelbar durch Abbildung der Person oder durch Namensnennung im Zusammenhang mit einer Wahlwerbung hergestellt werden. Von einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers ist schon dann auszugehen, wenn ein durchschnittlicher Betrachter zwischen der Wahlwerbung und dem Kläger irgendeinen mittelbaren personalen Bezug herstellen kann. Dies ist dann der Fall, wenn der Kläger erkennbar und identifizierbar ist.

b)

Die Herstellung eines mittelbaren personalen Bezugs zur Person des Klägers ist zumindest bei einem Teil der Betrachter der streitgegenständlichen Wahlwerbung nicht auszuschließen.

Auch wenn die Burg Hohenzollern im vorliegenden Fall nicht aus der „typischen“ Perspektive (Luftaufnahme, Burgansicht auf dem Gipfel eines Berges) fotografiert worden ist, ist sie doch als solche jedenfalls für die Personen erkennbar, die die Burg schon einmal besucht haben oder im Umkreis der Burg wohnen.

Ein durchschnittlicher Betrachter der Wahlwerbung kann außerdem einen mittelbaren personalen Bezug zur Person des Klägers herstellen. Jedenfalls Personen, die im Kreis Hechingen wohnen oder einen näheren Bezug zur Burg Hohenzollern haben, wissen, dass die Familie des Klägers im Besitz der Burg ist und diese bewohnt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass tatsächlich von Teilen der Bevölkerung bei Betrachtung der streitgegenständlichen Wahlwerbung Assoziationen zum Kläger hergestellt werden. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus den klägerseits vorgelegten Anlagen (vgl. E-Mail - Anlage A 7; eidesstattliche Versicherungen - Anlagenkonvolut A 8).

Davon ausgehend greift die streitgegenständliche Wahlwerbung in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers ein.

2.

Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers ist im vorliegenden Fall nicht rechtswidrig.

a)

Die Rechtmäßigkeit des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrechts des Klägers folgt nicht bereits aufgrund einer von der Klägerseite erteilten Einwilligung zur Verwendung der streitgegenständlichen Fotografie in Verbindung mit dem Slogan „Für unser Land - für unsere Werte“. Eine solche hat die Beklagtenseite nicht glaubhaft gemacht, insbesondere ergibt sich diese nicht aus der mit Schriftsatz vom 24.02.2016 vorgelegten Rechnung sowie den Internetauszügen des Bildverkäufers shutterstock.

Durch die zu den Akten gereichte Rechnung vom 27.11.2015 wird lediglich glaubhaft gemacht, dass die mit der Erstellung der Wahlwerbung beauftragte HKS + B Werbeagentur GmbH einen Kaufvertrag über den Erwerb eines Bildes mit dem Bildverkäufer shutterstock abgeschlossen hat. Es fehlt dagegen an der Glaubhaftmachung, dass zwischen Bildverkäufer und Kläger eine Lizenzvereinbarung und damit eine Einwilligung zum Vertrieb von Fotografien der Burg Hohenzollern erteilt wurde. Gegen das Bestehen einer solchen Lizenzvereinbarung spricht stattdessen, dass die Firma shutterstock ausweislich der vorgelegten Internetauszüge gerade mit „lizenzfreien“ Bildern und Vektorgrafiken wirbt. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den von shutterstock angebotenen Fotografien der Burg Hohenzollern überwiegend um Außenansichten und Panoramabilder handelt, deren gewerbliche Verwertung nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (s.u.) keiner Lizenzierung durch den Eigentümer bedarf. Dies spricht ebenfalls dafür, dass zwischen shutterstock und dem Kläger keine Lizenzvereinbarung besteht.

b)

Allerdings ergibt die bei Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vorzunehmende Interessenabwägung unter Berücksichtigung der wechselseitigen Grundrechtspositionen die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Wahlwerbung. Im vorliegenden Fall überwiegen die durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Interessen des Beklagten an der Verwendung der streitgegenständlichen Wahlwerbung mit dem Slogan „Für unser Land - für unsere Werte“ gegenüber dem durch Art. 2 Abs. 1; 1 Abs. 1 GG geschützten Persönlichkeitsrecht des Klägers.

Bei dem als sonstiges Recht unter den Schutz des § 823 Abs. 1 BGB fallenden Persönlichkeitsrecht handelt es sich um einen offenen Tatbestand, bei dem eine Verletzung bzw. ein Eingriff nicht ohne weiteres die Rechtswidrigkeit indiziert, sondern der eine besondere Wertung im Sinne einer Güter- und Interessenabwägung erforderlich macht (BVerfG, NJW 2012, 1500 Tz. 35; BGH, NJW 2012, 2197 Tz. 3; OLG Hamm, BeckRS 2013, 21587).

aa)

Es ist zwar im Rahmen der Interessenabwägung auf Seiten des Klägers zu berücksichtigen, dass die streitgegenständliche Wahlwerbung einen mittelbaren personalen Bezug zum Kläger aufweist. Die auf dem Plakat abgebildete Burg ist für einen Teil der Betrachter als Burg Hohenzollern erkennbar und zumindest Personen, die in der Vergangenheit die Burg besucht haben oder

Im Umkreis der Burg wohnen, wissen, dass der Kläger die Burg bewohnt. Es ist insofern nicht auszuschließen, dass die Wahlwerbung Assoziationen zum Kläger hervorruft und damit in dessen Persönlichkeitsrecht eingreift.

Der personale Bezug der Wahlwerbung ist jedoch insgesamt gesehen im vorliegenden Fall schwach, so dass es sich nur um einen eher leichten Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht handelt. Die Person des Klägers wird in der Werbung nicht ausdrücklich angesprochen, insbesondere wird nicht erklärt, dass der Kläger hinter der AfD stehe, diese unterstütze oder ihre Ziele billige. Auch in Verbindung mit dem Slogan, insbesondere mit der Bezugnahme auf „unsere Werte“, wird ein derartiger Eindruck nicht erweckt (zu den Anforderungen an die Verletzung des Persönlichkeitsrecht bei Abbildung von Gebäuden vgl. kurz BGH, NJW 1989, 2251 (2253) - Friesenhaus).

bb)

Im Vordergrund der Wahlwerbung steht der Rückgriff des Beklagten auf die Abbildung eines bekanntes Kulturguts Baden-Württembergs von übergeordneter, überpersonaler und überragender Bedeutung, bei dem der personale Bezug zum Eigentümer oder Nutzer der Burg nahezu vollständig zurücktritt. Der durchschnittliche Betrachter der Wahlwerbung assoziiert die Wahlwerbung nicht mit dem Kläger, sondern mit dem Land Baden-Württemberg und alten Werten. Die Burg Hohenzollern ist eines der bedeutendsten Wahrzeichen Baden-Württembergs und wird von der Bevölkerung - also gerade der Zielgruppe der Wahlwerbung - mit den Begriffen Heimat, Beständigkeit und Tradition verbunden. Abbildungen und Fotografien der Burg Hohenzollern sind weit verbreitet und besonders dann beliebt, wenn die Veröffentlichungen einen besonderen Bezug zum Land Baden-Württemberg aufweisen. Dies ist bei den im März stattfindenden Landtagswahlen und den diesbezüglichen Maßnahmen der Wahlwerbung der Fall. Wie sich aus dem mit Schriftsatz vom 23.02.2016 zu den Akten gereichten Auszug aus der Internetseite des Landtagsabgeordneten Pauli der CDU-Fraktion ergibt, haben auch andere Parteien die symbolische Bedeutung der Burg Hohenzollern für das Land Baden-Württemberg erkannt und verwenden diese im Zusammenhang mit Wahlwerbung für die anstehenden Landtagswahlen.

Der Fall ist daher - entgegen der Auffassung der Klägersseite - nicht vergleichbar mit der Rechtslage bei Verwendung von Fotografien anderer, in der Öffentlichkeit nicht bekannter privater Gebäude, die eben kein Kulturdenkmal mit überregionaler, überragender und überpersonaler Bedeutung darstellen.

cc)

Gegen die Annahme eines schwachen personalen Bezugs der Wahlwerbung zum Kläger spricht auch nicht der Umstand, dass es zu Anfragen von Bürgern und Pressestellen wegen der Veröffentlichung der Fotografie der Burg Hohenzollern durch den Beklagten gekommen ist. Es ergibt sich insbesondere aus der eidesstattlichen Versicherung von Frau [REDACTED] vom 24.02.2016 (vgl. Anlagenkonvolut 8), dass sich die Presse lediglich erkundigt hat, ob der Kläger die Werbung genehmigt habe. Dass durch die Wahlwerbung der Eindruck erweckt wurde, der Kläger stehe hinter dieser Wahlwerbung oder teile die Werte der AfD, folgt daraus nicht.

c)

Auf Seiten des Beklagten ist weiter zu berücksichtigen, dass die streitgegenständliche Wahlwerbung vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst ist und als Meinungsäußerung nicht in einer unzulässigen Weise in die Rechte des Klägers eingreift. Es liegt weder eine Schmähkritik vor, noch überwiegt im konkreten Fall das Persönlichkeitsrecht des Klägers gegenüber der Meinungsfreiheit des Beklagten.

aa)

Jegliche Wahlwerbung, auch wenn sie keine sachlichen Argumente enthält, genießt grundsätzlich den Schutz der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG). Dieser Schutz gilt jedoch nicht uneingeschränkt, sondern findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG), so dem Schutz des Persönlichkeitsrechts als anerkanntem Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB, das seine Begründung seinerseits in der Verfassung (Art. 2 Abs. 1 GG) findet. Allerdings ist die Meinungsfreiheit, auch und gerade im Zusammenhang mit politischen Wahlen, ein hohes Gut. Am Wahlkampf der Parteien besteht ein überragendes öffentliches Interesse. Er bietet politischen Parteien die Möglichkeit, ihre Vorstellungen, Werte und Ziele den Bürgern zu vermitteln und stellt daher einen Grundpfeiler einer repräsentativen Demokratie dar. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Wahlkampfes im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind an Beschränkungen der Meinungsäußerungen, die im Rahmen des Wahlkampfes getroffen werden, besonders strenge Anforderungen zu stellen.

bb)

Die streitgegenständliche Wahlwerbung fällt in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Sie stellt keine Tatsachenbehauptung über Sachverhalte dar, sondern ist als Meinungsäußerung zu qualifizieren, da sie sich durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und des Meinens auszeichnet (zur Abgrenzung vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.10.1991 - 1 BvR 1555/88, juris Rn. 46). Die Bezugnahme auf „unsere Werte“ ist dem Beweis nicht zugänglich. Die Meinungsfreiheit umfasst außerdem nicht nur verbale Äußerungen, sondern es steht einer politischen Partei grundsätzlich offen, ihre politischen Ziele und Werte auch durch Verwendung bildlicher Darstellungen zum Ausdruck zu bringen und hierbei auf die Fotografien von Kulturgütern zurückgreifen, die aus ihrer Sicht die Werte der Partei symbolisieren.

cc)

Eine unzulässige Schmähkritik ist in der streitgegenständlichen Wahlwerbung nicht zu sehen. Die Abbildung der Burg Hohenzollern im Zusammenhang mit dem verwendeten Wahlslogan ist ersichtlich nicht auf eine Herabsetzung des Klägers gerichtet.

dd)

Die zwischen der Meinungsfreiheit des Beklagten (Art. 5 Abs. 1 GG) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers (§ 823 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG) vorzunehmende Abwägung fällt im konkreten Fall angesichts der hohen Anforderungen, die an eine Einschränkung der Meinungsfreiheit bei Wahlwerbungen zu stellen sind, zugunsten des Beklagten aus. Es liegt eine zulässige bildliche Veranschaulichung der mit dem Slogan „Für unser Land - für unsere Werte“ verbundenen Wahlwerbung vor. Die Abbildung der Burg symbolisiert die für den Durchschnittsbetrachter ohne weiteres ersichtliche Rückbesinnung auf alte Werte, Kontinuität, Tradition und Heimatverbundenheit. Es drängt sich dem Durchschnittsbetrachter auf, dass der Beklagte durch die Verwendung des Fotomotivs generell diese Assoziationen hervorrufen möchte. Der Kläger hat es als Eigentümer eines Kulturgutes mit symbolischer Bedeutung für das Land Baden-Württemberg zu dulden, dass eine Partei zur Verdeutlichung der von ihr vertretenen Werte auf die streitgegenständliche Wahlwerbung mit der Abbildung der in seinem Eigentum stehenden Burg Hohenzollern zurückgreift.

d)

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers unter Berücksichtigung der wechselseitigen Grundrechtspositionen ausscheidet und ein Unterlassungsanspruch nicht besteht.

II.

Ein Unterlassungsanspruch folgt auch nicht aus §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB wegen der Verletzung des Eigentumsrechts des Klägers.

Dem Eigentümer stehen Unterlassungsansprüche wegen Verwertung und Verwendung von Fotografien seines Gebäudes nach der ständigen Rechtsprechung des BGH nur dann zu, wenn das Gebäude von dem Grundstück aus, auf dem es sich befindet, fotografiert worden ist (vgl. BGH, NJW 1975, 778 – Schloss Tegel; NJW 1989, 2251 (2252) – Friesenhaus).

Der Kläger hat schon nicht glaubhaft gemacht, dass die streitgegenständliche Fotografie von dessen Grundstück aus angefertigt worden ist. Dies ist vorlegend auch offensichtlich nicht der Fall.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Die durch Beschluss erfolgte Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 GKG, 3 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

  
Richter

Verkündet am 01.03.2016

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle